OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653305/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 3. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch RA Dr. B__,_, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö, PK Wels, vom 27.9.2024, GZ: FE-229/2024, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat mit Bescheid vom 27.9.2024, GZ: FE-229/2024, dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 20 Monaten gerechnet ab Zustellung (27.9.2024) entzogen. Weiters wurde eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung entzogen, der Bf aufgefordert, sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen und seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf das Verbrechen des Suchtgifthandels als Beitragstäter begangen habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde zu Unrecht seine Verkehrszuverlässigkeit verneinen würde.

Das Strafgericht habe die Verurteilung zur Gänze bedingt nachgesehen und die belangte Behörde habe sich mit den Gründen dieser bedingten Strafnachsicht nicht im Einzelnen auseinandergesetzt.

Bei der Wertung des strafbaren Handelns gemäß § 7 Abs. 4 FSG mach es einen Unterschied, ob der Bf selbst Suchtgift verkauft habe oder lediglich – wie gegenständlich – sonst zu diesem Verbrechen beigetragen habe.

Mit der bedingten Strafnachsicht bringe das Strafgericht zum Ausdruck, dass der Bf allein schon aufgrund des drohenden Widerrufes der bedingten Strafnachsicht von weiteren strafrechtlichen Verhalten Abstand nehmen wird. Der Bf sei während des Gerichtsverfahrens nicht in Haft gewesen und habe in dieser Zeit bewiesen, dass von ihm keinerlei Gefahr ausgehe. Weiters sei das Ende der strafbaren Handlung im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen, sodass im Hinblick auf die seither vergangene Zeit von über einem Jahr keine oder jedenfalls eine weit geringere Entziehungsdauer angemessen wäre.

Weiters beantragte der Bf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor-

gelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war bis zum ggst. Bescheid im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A und B.

Aus dem Urteil des LG Wels vom 30.4.2024, GZ: 39 Hv 22/24s ergibt sich, dass mehrere Personen im Zeitraum von Frühjahr/Sommer 2022 bis 13.9.2023 im Rahmen einer kriminellen Vereinigung große Mengen Suchtgift aus dem Ausland aus- und in das österreichische Bundesgebiet eingeführt und an zahlreiche Personen verkauft haben. Insgesamt werden dieser kriminellen Vereinigung die Einfuhr und der Verkauf von ca. 6 kg Kokain und zumindest 32 kg Cannabiskraut an zahlreiche Personen vorgeworfen.

Der Bf wurde im Zusammenhang mit diesen strafbaren Handlungen verurteilt, weil er in diesem Zeitraum einen Tatbeitrag zum Suchtgifthandel der kriminellen Vereinigung geleistet hat, indem er von zwei genannten Personen dieser kriminellen Vereinigung Erlöse aus Suchtgiftgeschäften in Höhe von 20.000 Euro (entspricht dem Verkehrswert von zumindest 200 g Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 78,4 %) übernommen und zu den Hintermännern nach Montenegro transferiert hatte.

Die Haupttäter dieser Verbrechen wurden zu 8 bzw 7 Jahren unbedingter Haft verurteilt. Der Bf hingegen wurde zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei der Vollzug dieser Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer dreijähren Probezeit bedingt nachgesehen wurde. Das Strafgericht wertete die bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd, als erschwerend hingegen den langen Tatzeitraum. Wegen des bisher ordentlichen Lebenswandels des Bf wurde die Freiheitsstrafe für eine dreijährige Probezeit bedingt nachgesehen. Aus dem Strafurteil ergibt sich kein Hinweis darauf, dass der Bf selbst Suchtmittel konsumiert hätte. Laut Aktenlage ist er auch verwaltungsrechtlich unbescholten.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs.1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 idF GBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs.1 genannten und in Abs.3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und

15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

5.2. Aufgrund des hinsichtlich des Bf rechtskräftigen gerichtlichen Urteils steht für das LVwG Oö. bindend fest, dass der Bf im Zeitraum von Frühjahr/Sommer 2023 bis September 2023 einen Tatbeitrag im Sinne des § 12 3. Fall StGB zum Suchtgifthandel einer kriminellen Vereinigung in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge geleistet hat, indem er von zwei anderen Mitgliedern dieser kriminellen Vereinigung Erlöse aus Suchtgiftgeschäften in Höhe von 20.000 Euro (entspricht einem Verkehrswert von zumindest 200 g Kokain) übernommen und zu den Hintermännern nach Montenegro transferiert hat.

Der Bf hat daher eine strafbare Handlung im Sinne des § 28a Abs. 2 SMG begangen und somit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG verwirklicht.

Diese bestimmte Tatsache ist einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen. Der Handel mit Suchtgift ist als verwerflich und wegen der großen Menge der gehandelten Suchtgifte und deren Suchtpotenzial auch als besonders gefährlich einzuschätzen. Zu seinem Nachteil ist auch zu berücksichtigen, dass sein Tatbeitrag im Verbringen der Suchtmittelerlöse nach Montenegro bestand, was durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges jedenfalls typischerweise wesentlich erleichtert wird. Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass zwar den Haupttätern der kriminellen Vereinigung der Handel mit ca. 6 kg Kokain und mehr als 32 kg Cannabiskraut vorgeworfen wird, sich der Tatbeitrag des Bf hingegen laut Urteil „nur“ auf einen Geldbetrag von 20.000 Euro (das entspricht einem Verkaufserlös von ca. 200 g Kokain) bezieht. Der Bf hat auch nicht selbst das verpönte Verhalten – nämlich den Handel mit Suchtgiften – begangen, sondern sein Tatbeitrag beschränkte sich darauf, die Erlöse aus den Suchtgiftverkäufen ins Ausland zu verbringen. Damit hat er zwar die Haupttäter bei ihren strafbaren Handlungen unterstützt und möglicherweise in diesem Handeln auch bestärkt, dennoch ist sein Verhalten nicht im gleichen Maße als verwerflich und gefährlich zu beurteilen wie jenes der eigentlichen Haupttäter.

Zugunsten des Bf ist seine bisherige strafgerichtliche und verwaltungsbehördliche Unbescholtenheit zu berücksichtigen.

Das Strafgericht hat die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen, woraus zu schließen ist, dass das Strafgericht der Ansicht ist, dass es der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht bedarf, um den Bf von weiteren ähnlichen strafbaren Handlungen abzuhalten.

Dazu vertritt der VwGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Gründe des Strafgerichtes für die bedingte Strafnachsicht im Führerscheinverfahren insoweit relevant sind, als es sich dabei um Umstände handeln kann, die auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (VwGH 19.12.2007, 2007/11/0194).

Der Bf hat seit Beendigung der strafbaren Handlungen im September 2023 laut Aktenlage keine weiteren Delikte begangen, obwohl er in dieser Zeit nicht in Haft und durchgehend im Besitz einer Lenkberechtigung war. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände und des Verhaltens des Bf vor und nach der Tat ist davon auszugehen, dass dieser zum Zeitpunkt der Beendigung des strafrechtlichen Deliktes im September 2023 und auch darüber hinaus als verkehrsunzuverlässig anzusehen war und eine Wertung der strafbaren Handlungen damals durchaus zu einer Entziehung der Lenkberechtigung hätten führen können.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (Ra 2019/11/0181 vom 5.10.2021) ist gemäß § 25 Abs. 3 FSG als Voraussetzung für die Entziehung der Lenkberechtigung zu prüfen, ob – bezogen auf den von der belangten Behörde im Entziehungsbescheid angeordneten Zeitpunkt des Beginnes der Entziehung der Lenkberechtigung – angenommen werden kann, beim Betreffenden werde die Verkehrsunzuverlässigkeit noch für mindestens drei Monate gegeben sein.

Im konkreten Fall hat der Bf die strafbaren Handlungen im September 2023 beendet, der Beginn des Führerscheinentzuges wurde von der belangten Behörde mit September 2024 festgesetzt. Die Entziehung der Lenkberechtigung wäre daher nur dann gerechtfertigt, wenn der Bf gerechnet vom September 2024 noch mindestens drei weitere Monate verkehrsunzuverlässig wäre. Dies würde im Ergebnis auf eine Verkehrsunzuverlässigkeit von mindestens 15 Monaten seit Beendigung der strafbaren Handlungen hinauslaufen. Eine derartig lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit kann aus dem Verhalten des Bf, dem laut Gerichtsurteil ein Tatbeitrag „nur“ hinsichtlich des Handels von ca. 200 g Kokain vorgeworfen werden kann, nicht abgeleitet werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Strafgericht den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe zur Gänze bedingt nachgesehen hat.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Im Hinblick auf die rasche Entscheidung in der Sache erübrigt sich ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Suchtgiftdelikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl